
BEITEN BURKHARDT

Russian Desk

Rechtsauffassungen des Obersten
Gerichts der Russischen Föderation zu
aktuellen Fragen im Zusammenhang mit
der Ausbreitung der COVID-19-
Infektion

24. April 2020



**BEITEN
BURKHARDT**

Diese Informationen sind für die Geschäftsführer von Unternehmen, Compliance-Verantwortliche und Mitarbeiter von Rechtsabteilungen relevant.

Am 21. April 2020 veröffentlichte das Oberste Gericht den lang erwarteten Überblick über seine Auffassung zu aktuellen Fragen der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Ausbreitung der COVID-19-Infektion in Russland und ihrer Bekämpfung.¹ Die wichtigsten Informationen finden Sie in diesem Newsletter; wir empfehlen Ihnen aber, sich auch mit dem Originaltext vertraut zu machen.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Das Oberste Gericht grenzt die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten nach Art. 20.6.1 "Nichteinhaltung der Verhaltensregeln im Falle einer Notsituation oder einer drohenden Notsituation in der Russischen Föderation" und Art. 6.3 "Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Gewährleistung des sanitär-epidemiologischen Wohlergehens der Bevölkerung" im Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten (KoAP) voneinander ab. Gemäß der Auffassung des Gerichts ist Artikel 20.6.1 KoAP allgemeiner und sieht eine Verantwortung für die Nichteinhaltung der Verhaltensregeln vor, die von den Regierungen der Russischen Föderation und der Subjekte bei Einführung des Regimes der erhöhten Bereitschaft in Gebieten einer drohenden Notsituation angeordnet wurden.

Artikel 6.3 KoAP ist für Fälle der Verletzung von Beschränkungen gegenüber Artikel 20.6.1 KoAP die speziellere Norm und sieht eine Haftung für den Verstoß gegen sanitär-epidemiologische Anforderungen vor, wie sie insbesondere in Pkt. 2 Unterpkt. 2.3 der Verordnung des Obersten staatlichen Sanitärarztes der Russischen Föderation Nr. 7 "Über die Gewährleistung der Selbstisolierung zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19" vom 18. März 2020 zur Erfüllung des Erfordernisses der häuslichen Isolierung enthalten sind. Erfasst ist also eine Verletzung von Anordnungen einer für die Ausarbeitung und Annahme sanitär-epidemiologischer Anforderungen zuständigen föderalen Behörde.

Das Oberste Gericht gibt zudem Erläuterungen zu den Fristen der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit, zum Verfahren und zur Verhängung von Sanktionen.

HÖHERE GEWALT, UNMÖGLICHKEIT DER ERFÜLLUNG UND WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Das Oberste Gericht erlaubt es, die epidemiologische Situation und die damit verbundenen Beschränkungen als höhere Gewalt, als wesentliche Änderung der Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, sowie als Grund für die Unmöglichkeit der Erfüllung von Verpflichtungen einzustufen. Eine solche Einstufung nimmt ein Gericht aber nicht automatisch vor, sondern für jeden konkreten Fall auf Grundlage einer individuellen Prüfung der Situation und der von der betroffenen Person vorgelegten Beweise.

¹ https://vsrf.ru/press_center/news/28855/.

VERFAHRENSFRISTEN UND ARBEITSFREIE TAGE

Das Oberste Gericht erläutert, dass alle üblicherweise in Tagen berechneten Verfahrensfristen in gewohnter Weise weiterlaufen und auch die Werktage vom 30. März bis zum 30. April einschließen, die durch Präsidialerlasse für arbeitsfrei erklärt wurden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen solchen Tag, läuft die Frist an diesem Tag ab und nicht erst am nächsten Werktag. Wird eine Verfahrensfrist versäumt, kann das Gericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren, wenn die Fristversäumnis aus einem triftigen Grund, unter anderem wegen der Einführung von Beschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus, erfolgte.

ERFÜLLUNGSFRISTEN UND VERJÄHRUNG

In gleicher Weise erlaubt die Einführung von arbeitsfreien Tagen in der Zeit vom 30. März bis zum 30. April durch den Präsidenten es nicht, die Frist zur Erfüllung einer Verpflichtung, die an einem dieser Tage endet, auf den ersten darauf folgenden Werktag zu verschieben. Alle Verpflichtungen sind gemäß den üblichen Regeln zu erfüllen.

Auch die Verjährungsfristen werden so berechnet. Ihr Ablauf kann gehemmt sein, wenn die Coronavirus-Infektion oder Beschränkungen zu ihrer Bekämpfung als Umstände höherer Gewalt anerkannt werden, welche den Antragsteller gehindert haben, sich vor Ablauf der Verjährungsfrist an das Gericht zu wenden. Der Antragsteller muss jedoch sowohl das Vorliegen höherer Gewalt als auch einen direkten Kausalzusammenhang zwischen diesem Umstand und der Versäumnis der Verjährungsfrist nachweisen.

MORATORIUM FÜR INSOLVENZEN

Wenn eine Gesellschaft oder eine natürliche Person nach der Liste der Regierung zu einer Personengruppe gehört, auf welche sich das Moratorium für Insolvenzen erstreckt, wird ein entsprechender Insolvenzantrag vom Gericht ohne Prüfung zurückgewiesen.

Zusätzlich zu den genannten Erläuterungen legt das Oberste Gericht seine Position zu Fragen des Strafrechts und einer Reihe anderer Themen dar.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

FALK TISCHENDORF

Partner | Rechtsanwalt

Leiter des Moskauer Büros

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | Falk.Tischendorf@bblaw.com

ALEXANDER BEZBORODOV

Partner | Rechtsanwalt | LL.M.

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | Alexander.Bezborodov@bblaw.com

EGOR REPIN

Associate | Diplom-Jurist

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | Egor.Repin@bblaw.com

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

**BEITEN
BURKHARDT**

